Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 18 (1852)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einem Vortrage das Pensionswesen der Bundesarmee zur Sprache gebracht und den Wunsch ausgedrückt, den Pensionsfond zu mehren und zwar hauptsächlich zu Gunsten im Dienste für das Vaterland invalid gewordener Offiziere. Wir machen Euch auf diesen Vortrag, der in der schweizerischen Militärzeitschrift (Heft 2. 3. 1851) abgedruckt ist, aufmerksam, um den darin ausgesprochenen Gedanken Nachdruck zu verschaffen.

In den nächsten Wochen wird sich die Kommission zur Berathung eines Gesetzesentwurfs für das Pensionswesen versammeln und Dr. Brenner beabsichtigt dabei Vorschläge in dem von ihm entwickelten Sinne zu machen.

Es gibt nun wohl Gründe genug, die für eine höhere Pensionirung der invaliden Offiziere sprechen, allein das Recht auf eine solche kann nur dadurch erworben werden, daß die Offiziere einen Beitrag in den Pensionsfond verabfolgen und sich bei jedem eidgenössischen Dienste einen verhältnißmäßigen Soldabzug gefallen lassen. Dieser Abzug darf nicht in einem solchen Maaße stattfinden, daß der Sold empfindlich geschmälert würde, und höchstens auf den zehnten Soldtag einen halben Sold betragen. Durch einen solchen Beitrag wird der Pensionsfond mit der Zeit bedeutend geäufnet und zu Gunsten der invaliden Offiziere eine Summe gesammelt, die in Zeiten der Noth eine große Wohlthat sein wird und für den Geber nur ein geringes Opfer ist.

Von der ad hoc niedergesetzten Kommission und von den hohen Bundesbehörden ist dieser Vorschlag zu prüfen und des Nähern zu berathen, aber er wird um so eher beachtet und als ausführbar betrachtet werden, wenn das schweizerische Offizierscorps sich geneigt zeigt, ein angemessenes Opfer zu bringen. In genauere Bestimmungen: wie über die Art und Weise des Bezugs und der Verwaltung, über progressive Erhöhung der Pension nach dem Grade ꝛc. wollen wir nicht eintreten, indem wir die angemessenen Verfügungen den berathenden Behörden zutrauensvoll überlassen können."

Ein Stoff zur Bearbeitung.

Organisation einer allgemeinen schweizerischen Landwehr bei verhältnißmäßigen Kosten und ohne allzugroße Belästung der Mannschaft.

Inhalt: Petition der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Zürich an die dortige Militärdirektion. — Sanitätswesen. — Schweizerische Correspondenzen. — Ein Wort zur Bearbeitung.

Schweighauser'sche Buchdruckerei.